

Die Klägerin beantragt,

- die mit Schreiben vom 11. Juni 2002 erlassene Entscheidung der Kommission betreffend die EFRE-Finanzierung Nr. 66 und die Berichtigung des Rechenschaftsberichts über die EFRE-Finanzierung Nr. 67 für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, die der Comune di Napoli entstandenen Verfahrenskosten einschließlich der Anwaltskosten zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist auf die Nichtigerklärung der Entscheidung vom 11. Juni 2002 gerichtet, mit der die EFRE-Finanzierung Nr. 85 05 03 066 (im Folgenden: EFRE-Finanzierung Nr. 66) — „U-Bahn-Verbindung zwischen Museum und Dante“ — abgeschlossen wurde und die Kommission die Höhe des ursprünglich für die Durchführung des Projekts zur Verfügung gestellten Betrages verringert und den Antrag stillschweigend abgelehnt hat, den Saldo für die frühere, damit zusammenhängende EFRE-Finanzierung Nr. 85 05 03 067 (im Folgenden: EFRE-Finanzierung Nr. 67) „Eisenbahnverbindung — Stadtzentrum von Neapel“ auszugleichen. Mit der angefochtenen Entscheidung erkannte die Beklagte niedrigere Ausgaben an, als ursprünglich vorgesehen war und tatsächlich angefallen waren, und verringerte damit den ursprünglich zugesagten Zuschuss.

Die Klägerin macht zur Begründung ihrer Anträge einen Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der materiellen Gerechtigkeit sowie das Fehlen einer Begründung geltend.

Die Kommission habe

- durch ihr eigenes vorangegangenes Verhalten auf Seiten der Klägerin das berechtigte Vertrauen begründet, dass sie den Betrag in voller Höhe erhalten werde, denn die von der Finanzierung betroffenen Arbeiten seien wie geplant ausgeführt worden, und die tatsächlich angefallenen und ordnungsgemäß abgerechneten zulässigen Ausgaben seien insgesamt nicht niedriger gewesen, als ursprünglich geplant.
- den Antrag abgelehnt, den Saldo für die EFRE-Finanzierung Nr. 67 auszugleichen, und den im Rahmen der EFRE-Finanzierung Nr. 66 gewährten Zuschuss mit der Begründung verringert, dass die zulässigen Ausgaben niedriger seien (weil sie irrtümlich bereits der neuen Finanzierung zugerechnet worden seien), obwohl die angefallenen Ausgaben insgesamt höher gewesen seien und die Beklagte anerkannt habe, dass die Arbeiten im Einklang mit dem Projekt ausgeführt worden seien.

Klage von „D“ gegen die Europäische Investitionsbank, eingereicht am 9. September 2002

(Rechtssache T-275/02)

(2002/C 261/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

„D“ hat am 9. September 2002 eine Klage gegen die Europäische Investitionsbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin Joëlle Choucroun; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die einseitige Entscheidung der Europäischen Investitionsbank vom 26. März 2002, die die Verlängerung der zwischen den Parteien vereinbarten sechsmonatigen Probezeit um vier Monate betrifft, aufzuheben;
- die Entscheidung der Europäischen Investitionsbank vom 25. Juni 2002, die am 28. Juni 2002 nochmals ergangen ist und durch die der am 2. Oktober 2001 geschlossene befristete Anstellungsvertrag des Klägers außerhalb der Probezeit und mit Wirkung vom 15. Juli 2002 einseitig gekündigt wurde, aufzuheben;
- die Europäische Investitionsbank zu verurteilen, an den Kläger 45 000 Euro (fünfundvierzigtausend Euro) als Schadensersatz zu zahlen;
- der Europäischen Investitionsbank die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Verlängerung der Probezeit bei der Beklagten sowie gegen deren einseitige Kündigung seines Anstellungsvertrags außerhalb der Probezeit.

Zur Begründung seiner Anträge macht er Folgendes geltend:

- Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit sei verletzt worden, da weder das Anstellungsschreiben noch die Satzung

der Bank irgendeine Möglichkeit zur Verlängerung der Probezeit vorsähen; die Bank könne sich in dieser Hinsicht auf keinen ändernden Umstand berufen.

- Der Grundsatz *pacta sunt servanda* sei verletzt worden, da die Bank ihr Kündigungsrecht ohne Begründungspflicht mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen während der Probezeit nicht ausgeübt habe und die Beklagte die Vertragsbedingungen nicht einseitig ändern könne.

Der Kläger beruft sich ebenfalls auf einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und die Pflicht zum Vertrauensschutz.

Streichung der Rechtssache T-50/01 ⁽¹⁾

(2002/C 261/39)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 11. Juli 2002 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-50/01 — Saffron Investments N.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ Abl. C 200 vom 14.7.2001.